

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

N^o. 12.

Dienstag, den 28. Januar

1890.

Bekanntmachung,

die zur Erlangung von Invaliden- oder Altersrente während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betreffend.

Nach §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Doch werden in Bezug auf diese Wartezeit während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunkt durch Kaiserliche Verordnung noch bestimmt werden wird, folgende Erleichterungen und Vergünstigungen eintreten.

1. Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres (= 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. (§ 156 Abs. 1 des Gesetzes.)

2. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thätig in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. (§ 157 dieses Gesetzes.)

3. Einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 wird bis zur Dauer eines Jahres für jeden Krankheitsfall die Zeit gleich geachtet, während welcher eine Person, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein solches Verhältnis eingetreten war, wegen beschämiger, nicht schuldhaft herbeigeführter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Verhältnis fortzusetzen. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2-4 des Gesetzes.)

4. Auch eine militärische Dienstleistung d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachung- oder Kriegszeit beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung wird einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 gleich geachtet, sofern der Betreffende vorher nicht lediglich vorübergehend in ein solches eingetreten war. (§ 158 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes.)

5. Dasselbe gilt endlich von der Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses (sog. Saisonarbeit), insofern diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt. (§ 158 in Verbindung mit § 119 des Gesetzes.)

6. Der nach Ziffer 1, 2 und 5 erforderliche Arbeitsnachweis — welcher also für die betreffende Zeit die Stelle der Quittungskarte (§§ 101 ff des Gesetzes) vertritt — ist durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen untern Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträte) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde (z. B. auch den Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§ 161 in Verbindung mit § 159 des Gesetzes.)

7. Zum Nachweise der unter 3 erwähnten Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung, organisirten Krankenkasse, eingeschriebenen oder landesrechtlichen Hilfskasse), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 M. angehalten werden. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesezte Dienstbehörde ausgestellt werden. (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

8. Der Nachweis geleisteter Militärdienste (Ziff. 4) erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere. (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes.)

9. Die Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei auszustellen beziehentlich zu beglaubigen. (§ 140 des Gesetzes.)

Es erscheint hiernach von größter Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter § 1 des Gesetzes fallen werden, — insbesondere also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehälfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehälfen und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 M. jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher

Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — schon jetzt auf rechtzeitige Beschaffung der unter 6 und 7 erwähnten Bescheinigungen, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorgezeigt zu werden brauchen, sind sorgfältig aufzuheben, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann. Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern sind für die unter 6 und 7 erwähnten Bescheinigungen Formulare (A und B) hergestellt worden, welche bei den Gemeindebehörden und Kassenvorständen eingesehen und aus der Buchdruckerei von F. Lommahsch (A. Schröder) in Dresden, Zahngasse 18 bezogen werden können.

Das Ministerium des Innern wünscht, daß die Kenntniß der obigen Bestimmungen durch Vermittelung der Behörden, Krankenkassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in möglichst weite Kreise der Beteiligten dringe und hat zu diesem Zwecke gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, welche in sämtliche Amtsblätter aufzunehmen ist.

Dresden, am 24. Dezember 1889.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz.

Lippmann.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Im Hotel zum Rathhause in Schönheide sollen

Donnerstag, den 6. Februar 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Abtheilungen: 8, 18, 29, 30, 31, 32, 33, 44, 46, 47 und 68 aufbereiteten **Nutzhölzer**, und zwar:

677 Stück weiche Klöyer von 13—15 Centimeter Oberstärke,	
1049 " " " " " " " " " " " "	
1 weiches Klotz (Schlittenholz) " " " " " "	21 " "
722 Stück weiche Klöyer " " " " " "	23—29 " "
112 " " " " " " " " " " " "	30—36 " "
9 " " " " " " " " " " " "	37—39 " "
2 " " " " " " " " " " " "	44—49 " "
3849 " " " " " " " " " " " "	8—12 " "
303 " " " " " " " " " " " "	8—9 " " Unterstärke,
70 " " " " " " " " " " " "	10—12 " "
5 " " " " " " " " " " " "	13—15 " "
380 " " " " " " " " " " " "	4—6 " "
240 " " " " " " " " " " " "	7 " "

sowie ebendasselbst

Sonnabend, den 8. Februar 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den obengenannten Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

104 Raummeter weiche Brennseite,	
123 " " " " " " " " " " " "	Brennknüppel,
24 " " " " " " " " " " " "	Aeste,
861 " " " " " " " " " " " "	weiches Streureisig und
826 " " " " " " " " " " " "	weiche Stöcke

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Ranzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können an beiden Tagen vor Beginn der Auktion berichtigt werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Schönheide und Königlich-liches Forstrentamt Eibenstock,

Frank.

am 24. Januar 1890.

Wolfram.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Julius Baden** in Schönheide, Inhabers des daselbst unter der Firma **Julius Baden** bestehenden Mode- und Confectionswarengeschäfts, wird heute am 28. Dezember 1889, Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **31. Januar 1890** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters